Rats-Protokoll

über die

ordentliche Sitzung des Gemeinderates der k. k. l. f. Stadt Steyr

am 13. Juni 1902.

Tages-Ordnung:

Eventuelle Mitteilungen.

I. Sektion. (Sektions-Sitzung Dienstag, 10. Juni, 10 Uhr vormittags.)

1. (Vertraulich.) Gesuche um Aufnahme in den Gemeinde-Verband und Bürgerrechtsverleihung.
2. (Vertraulich.) Personalansuchen.
3. Wahl der Militärtaxbemessungs-Kommission.
4. Ansuchen um eventuelle Uebertragung des Feuerwächterdienstes am Taborturm.
5. Zuschrift des Fremdenverkehrs-Komitees in Steyr in Angelegenheit der Erlangung günstigerer Zugsverbindungen.
6. Zuschrift des österr. Ingenieur- und Architekten-Vereines wegen Unterstützung einer Petition zur Ergänzung des Gas-Regulativs bezüglich der Gasapparate.

II. Sektion. (Sektions-Sitzung Mittwoch, 11. Juni, 10 Uhr vormittags.)

7. Amtsbericht über den Stadtkasse-Journals-Abschluß pro Jänner 1902.
8. Amtsbericht betreffs Wiederversteuerung der Hunde.
9. Eingabe des Herrn Oberlehrers Johann Kölbl in Betreff seiner Naturalwohnung.
10. Eingabe um Neuanschaffung von Montursorten für den Maut- und Marktplatzgefällseinnehmer.
11. Ansuchen um pachtweise Wiederüberlassung der Kastanienfechsung in der Duckartstraße.
12. Einladung der k. k. geographischen Gesellschaft in Wien zum Beitritte.

III. Sektion. (Sektions-Sitzung Mittwoch, 11. Juni, 4 Uhr nachmittags).

13. Ansuchen um Erweiterung der Wasserleitung im Hause Stadtplatz Nr. 9.
14. Antrag bezüglich der Wohnungszinse im Hause Grünmarkt Nr. 24.
15. Antrag des Herrn L. Klinglmayr wegen eines Grundtausches am Bergerwege.
16. Ansuchen um Pachtung der Grundparzelle 789.
17. Ansuchen um pachtweise Ueberlassung der Grundparzelle 799, Weide.
18. Amtsbericht bezüglich der Anschaffung von Holz und Kohle für die Winterperiode 1902/03.
19. Bericht über Regulierung der Wasserzinse.

IV. Sektion. (Sektions-Sitzung Donnerstag, 12. Juni, 3 Uhr nachmittags).

20. Verteilung der Interessen aus der Emil Gschaider-Stiftung.
21. Verleihung zweier Pacher'schen Pfründen.
22. Verleihung einer Krenkelmüller-Pfründe.

Gegenwärtig:

Der Vorsitzende: Herr Vizebürgermeister Franz Lang. Die Herren Gemeinderäte: Edmund Aelschker, Dr. Franz Angermann, Alexander Busek, Ferdinand Gründler, Ferdinand Handstanger, Karl Heindl, Josef Hiller, Josef Huber, Leopold Köstler, Georg Lintl, Mathias Perz, Dr. August Redtenbacher, Ferdinand Reitter, Josef Schachinger, Rudolf Sommerhuber, Victor Stigler, Anton Stippl und Josef Tureck. — Ferner sind anwesend: Herr Stadtsekretär Franz Gall und als Schriftführer Herr Franz Schmidbauer. — Entschuldigt sind Herr Bürgermeister Johann Redl wegen Krankheit, sowie die Herren Gemeinderäte Leopold Aizengruber, Gottlieb Bruckschweiger, Otto Schönauer und Gottfried Sonnleitner.

Der Herr Vorsitzende konstatiert die Beschlußfähigkeit des Gemeinderates, ersucht die Herren Gemeinderäte Viktor Stigler und Anton Stippl, die Verifikation dieses Protokolles zu übernehmen und erklärt um 3 Uhr nachmittags die Sitzung für eröffnet.

Herr Stadtsekretär Franz Gall erstattet folgende Mitteilungen:

1. Die städtische Rechnungskanzlei berichtet, daß die Jahresrechnungen vom Solarjahre 1901 über die Einnahmen und Ausgaben der Stadtkasse und aller übrigen unter städtischer Verwaltung stehenden Fonde vom 16. Juni 1902 ab durch 14 Tage zur öffentlichen Einsicht aufliegen.

Zur Kenntnis. — Z. 12.849.

2. Die Direktion der Sparkasse Steyr teilt mit, daß der Ausschuß in seiner Generalversammlung am 27. April 1902 den Beschluß gefaßt hat, im Sinne des § 7 der Statuten die Hälfte des Reingewinnes pro 1901 im Betrage von 82.827 *K* 15 *h* an die vereinigten Gemeinden zu wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken zur Verteilung zu bringen, und daß auf die Stadtgemeinde Steyr ein Betrag von 33.600 *K* 72 *h* entfällt, welcher nach erfolgter Genehmigung dieses Beschlusses seitens der hohen k. k. Statthalterei in Linz zur Auszahlung gelangt.

Zur Kenntnis. — Z. 10.678.

3. Die k. k. Statthalterei Linz übermittelt mit dem Erlasse vom 28. Mai 1902, Z. 11.175/X, eine Abschrift des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern, worin mit Rücksicht auf den steigenden Export von Schweinefleisch aus Oesterreich nach Ausland die Errichtung von Schlachthäusern als wünschenswert und auch als rentabel bezeichnet wird. Die k. k. Statthalterei Linz beauftragt unter Einem die Berichterstattung über den Stand der Verhandlungen wegen Errichtung eines Schlachthauses in Steyr.

Herr G.-R. Stigler bemerkt hiezu, es bestehe kein Zweifel darüber, daß die Errichtung eines Schlachthauses für jeden größeren Ort wünschenswert ist, und die Bemerkung im Erlasse, daß das Anlagekapital hiefür gewiß sich verzinsen würde, sei eine ganz schöne, aber nach den Erfahrungen, die man diesbezüglich in der Landeshauptstadt Linz gemacht habe, sei die Rentabilität eines Schlachthauses nicht garantiert. Mit Rücksicht auf die derzeitige mißliche Finanzlage der Stadt glaube er, daß der löbliche Gemeinderat bei dem vollkommenen Erkennen, daß die Errichtung eines Schlachthauses in Steyr wünschenswert sei, doch mit der äußersten Vorsicht an diese Frage herantreten solle, um den Gemeindehaushalt nicht noch mehr zu belasten.

Der Herr Vorsitzende ersucht um einen diesbezüglichen direkten Antrag, weil er ja über das Ergebnis dieser Verhandlungen der k. k. Statthalterei in Linz berichten müsse.

Herr G.-R. Stigler stellt nun folgenden Antrag: Der löbliche Gemeinderat wolle in Erwägung des Umstandes, daß die Bevölkerungsziffer in Steyr um 4000 zurückgegangen ist, was allein ein Fingerzeig ist, daß derzeit ein großer Fleischkonsum nicht vorhanden ist, und in Erwägung, daß die Finanzlage des Gemeindehaushaltes derzeit eine mißliche ist, von der Inangriffnahme der Errichtung eines Schlachthauses solange absehen, bis sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt soweit gebessert haben, daß der Gemeinderat mit Beruhigung an die Erledigung einer so tief einschneidenden Frage schreiten kann.

Dieser Antrag wird, unterstützt vom Herrn Gemeinderat Schachinger, einstimmig angenommen.

Hierauf Erledigung der Tagesordnung.

I. Sektion. Referent: Sektionsobmann Herr G.-R. Dr. Franz Angermann.

Die Punkte 1 und 2 werden vertraulich behandelt.

3. Nach dem vorliegenden Amtsberichte sind in die Militärtaxbemessungs-Kommission pro 1901 von Seite des Gemeinderates zwei Mitglieder und ein Ersatzmann zu wählen.

Die Sektion beantragt, die Herren G.-R. Georg Lintl und Bankdirektor Jakob Kautsch als Mitglieder und Herrn G.-R. Josef Hiller als Ersatzmann in die Militärtaxbemessungs-Kommission zu wählen.

Einstimmig nach Antrag. — Z. 12.330.

4. Liegen zwei Gesuche vor um Uebertragung des Feuerwächterdienstes am Taborturm.

Der Sektionsantrag hierüber lautet: Nachdem die Stelle des städtischen Feuerwächters am Taborturm in Steyr noch gar nicht erledigt ist, stellt die I. Sektion den Antrag: Der löbliche Gemeinderat wolle auf die beiden vorliegenden Gesuche um Verleihung der Feuerwächterstelle am Taborturm vorläufig nicht eingehen und dieselben als vorläufig gegenstandslos zurückstellen.

Einstimmig nach Antrag. — Z. 11.161, 10.716.

5. Das Komitee zur Hebung des Fremdenverkehrs in Steyr übermittelt die Abschriften der von den oberösterreichischen Gemeinden des Ennstales an die k. k. Staatsbahn-Direktion Linz und an den Landesverband für Fremdenverkehr in Linz gerichteten Petition in Angelegenheit der Erlangung günstiger Zugsverbindungen mit dem Ersuchen, dieses Unternehmen durch Eingaben in demselben Sinne zu unterstützen. In diesen Petitionen wird angestrebt:

1. Der Personenzug Nr. 1145 möge von St. Valentin abends um zirka 20 Minuten früher abgehen und bis Kleinreifling geführt werden, statt nur bis Garsten. 2. Der Personenzug Nr. 1146, jetzt vormittags ab Garsten 9 Uhr 32 Min., möge künftig schon ab Kleinreifling, und zwar derart verkehren, daß er in St. Valentin noch den Anschluß erreicht an den Schnellzug Nr. 106 nach Wien, der in St. Valentin um 9 Uhr 30 Min. abgeht.

Der Sektionsantrag hierüber lautet: Mit Rücksicht auf die von den Gemeinden Oberösterreichs an die k. k. Staatsbahnlinie St. Valentin—Kleinreifling eingeleitete Aktion wegen Einleitung günstiger Zugsverbindungen auf der Strecke St. Valentin—Kleinreifling und in Anbetracht, daß die projektierten Abänderungen der bestehenden Fahrordnung für den Verkehr der Stadt Steyr gleichfalls von Wichtigkeit sind, beantragt die I. Sektion: Der löbliche Gemeinderat wolle beschließen: Es werde seitens der Gemeinde-Vorstehung der Stadt Steyr im gleichen Sinne eine Eingabe wegen der projektierten Fahrordnungs-Abänderung an die k. k. Staatsbahn-Direktion in Linz gerichtet und die Aktion der genannten Gemeinden unterstützt.

Einstimmig nach Antrag. — Z. 10.349.

6. Liegt vor eine Eingabe des österreichischen Ingenieur- und Architektenvereines, worin ersucht wird, die Aktion wegen Revision und Ergänzung des Gasregulativs bezüglich der Aufstellung und Ausführung von Gas-Koch- und Gas-Heiz-Apparaten durch eine Eingabe beim k. k. Ministerium des Innern und beim k. k. Handelsministerium zu unterstützen.

Nachdem vorstehendes Ansuchen von Seite des Amtes befürwortet wird, stellt die I. Sektion den Antrag:

Der löbliche Gemeinderat wolle beschließen: Es werde im Sinne der vorliegenden Eingabe des österreichischen Ingenieur- und Architektenvereines in Wien die eingeleitete Aktion wegen Revision des Regulativs punkto Gaseinleitung unterstützt und wird seitens der Stadtgemeinde Steyr gleichfalls eine solche Petition an das k. k. Ministerium des Innern und an das k. k. Handelsministerium gerichtet werden.

Einstimmig nach Antrag. — Z. 10.063.

Herr G.-R. Dr. Angermann entfernt sich.

II. Sektion. Referent: Sektionsobmann Herr G.-R. Josef Tureck.

7. Die städt. Rechnungs-Kanzlei berichtet über die Einnahmen und Ausgaben der Stadtkasse im Jänner 1902 wie folgt:

Einnahmen im Jänner	6.803	K 30	h
Kasserest vom Vorjahre	100.000	„ —	„
Gesamt-Einnahmen	106.803	K 30	h
Ausgaben im Jänner	92.056	„ 97	„
Kasserest pro Februar	14.746	K 33	h

Der Herr Referent bemerkt hiezu, daß das Kasse-Journal durch die Herren Gemeinderäte Mathias Perz und Josef Tureck geprüft und richtig befunden wurde.

Zur Kenntnis. — Z. 10.842.

8. Das Amt berichtet, daß die Versteuerung der Hunde mit 31. Juli d. J. zu Ende geht und ersucht um Wiedereinleitung der Versteuerung.

Die Sektion beantragt: Der löbliche Gemeinderat wolle beschließen, es sei die Wiederversteuerung der Hunde für das Jahr 1902/3 im Sinne der Kundmachung vom 26. Juli 1901 einzuleiten und die Durchführung dem Herrn Bürgermeister zu übertragen.

Einstimmig nach Antrag. — Z. 11.206.

9. Herr Johann Kölbl, Leiter an der städtischen Mädchenschule in der Berggasse kündigt seine Naturalwohnung im städt. Gefangenhause und ersucht um Vergütung der Differenz zwischen dem Werte der Naturalwohnung von 120 fl. und dem ihm gebührenden 35% Quartiergeld von 245 fl.

Nachdem dieses Ansuchen von Seite des Amtes befürwortet wird, stellt die Sektion folgenden Antrag: Obwohl kein gesetzlicher Grund vorliegt, dem vorliegenden Ansuchen zu entsprechen, beantragt die Sektion mit Rücksicht auf die erzielten Ersparnisse für die Instandhaltung dieser Wohnung dem Ansuchen des Herrn Johann Kölbl Folge zu geben.

Einstimmig nach Antrag. — Z. 10.565.

10. Herr Karl Jöbstl, Leiter der städt. Gefällseinhebung, ersucht um Beistellung einer Dienstkappe, einer Ledertasche und Loden- oder Kautschukkragen.

Die Sektion beantragt die Bewilligung der Anschaffung dieser Montursorten im Betrage von 25 bis 30 K, da diese Auslagen bereits mit Sitzungsbeschluß vom 31. Mai 1901 genehmigt worden sind.

Einstimmig nach Antrag. — Z. 10.251.

11. Dem Herrn Franz Landerl, Produktenhändler in Steyr, wird über sein Ansuchen die Kastanienschänke in der Duckartstraße um den jährlichen Betrag von 4 K auf weitere 3 Jahre pachtweise wieder überlassen. — Z. 10.976.

12. Die Einladung der k. k. geographischen Gesellschaft in Wien zum Beitritte wird abgelehnt, da die Gemeinde durch lokale Vereine schon vielfach in Anspruch genommen ist. — Z. 10.715.

Der Herr Vorsitzende bemerkt, daß die II. Sektion noch zwei Dringlichkeitsanträge habe, und zwar liegt vor ein Antrag auf Bewilligung zur Anschaffung verschiedener Photographien von Steyr und Umgebung für die neu errichtete Auskunftsstelle des Landesverbandes zur Hebung des Fremden Verkehres in Linz, sowie ein Antrag in Angelegenheit der Stahl und Eisenbenefizien.

Nach Annahme der Dringlichkeit dieser Gegenstände verliest der Herr Referent

1. folgende Eingabe:

Löblicher Gemeinderat der l. f. Stadt Steyr! Der oberösterreichische Landesverband zur Hebung des Fremdenverkehrs hat im Verein mit der Staatsbahnverwaltung eine öffentliche Auskunftsstelle in Linz errichtet. Zur Beantwortung der dieses Gebiet betreffenden Anfragen aller Art, zur Bekanntgebung mietbarer Sommerwohnungen, zur Ausgabe von Fahrkarten, Rundreisekarten u. dergl. Es empfiehlt sich nun, in diesem Bureau bleibend eine Serie von Photographien von Steyr und Umgebung in leicht handlicher Mappe aufzulegen, daß die Reisenden, Sommerparteien 2c. auch dort auf die landschaftlichen Schönheiten des Steyr- und Ennstales aufmerksam gemacht werden können. Gleichzeitig wird empfohlen, eine Photographie der Stadt Steyr in möglichst großem Format anfertigen zu lassen, welche im Archiv deponiert und gelegentlich bei auswärtigen Ausstellungen für Touristik und Fremdenverkehr verwendet werden soll. In diesem Sinne wird das Ersuchen gestellt, der löbliche Gemeinderat wolle die Anschaffung dieser Gegenstände und die dazu nötigen Mitteln bewilligen.

Steyr, 10. Juli 1902.

Viktor Stigler,
Ausschußmitglied des ob.-öst. Landesverbandes zur Hebung des Fremdenverkehres.

Die Sektion beantragt die Anschaffung von 25 Stück Photographien von Steyr und Umgebung und Bewilligung eines Betrages von 54 K hiefür. Weiters wolle der löbliche Gemeinderat die Anschaffung einer großen Photographie der Stadt Steyr für das städtische Archiv im Prinzipe genehmigen.

Dieser Antrag wird von den Herren Gemeinderäten Viktor Stigler und Rudolf Sommerhuber unterstützt und sonach einstimmig angenommen.

2. Verliest der Herr Referent folgendes Schreiben:

Sr. Wohlgeboren Herrn Franz Lang, Vizebürgermeister in Steyr! In der gestern stattgefundenen Versammlung der bürgerlichen Feuerarbeiter wurde beschlossen, an den hiesigen löblichen Gemeinderat die Anfrage zu stellen, warum deren Eingabe vom 24. April d. J. durch den Gemeinderatsbeschluß vom 9. Mai d. J. keine Beantwortung gefunden hat.

Steyr, am 10. Juni 1902.

Josef Hack, Karl Schaffenberger, Ferdinand Hölzl.

Der Sektionsantrag hierüber lautet: Ueber die vorliegende Anfrage der zum Bezuge des sogenannten Stahl- und Eisenbenefiziums berechtigten bürgerlichen Feuerarbeiter der Stadt Steyr wolle der löbliche Gemeinderat nachstehenden Bescheid an die Antragsteller beschließen: Die Eingabe der zum Benefiziumbezuge berechtigten bürgerlichen Feuerarbeiter vom 24. April d. J. hat durch den Gemeinderatsbeschluß vom 9. Mai d. J. deshalb keine Beantwortung gefunden, weil sich der Gemeinderat in der Sitzung vom 9. Mai d. J. zu einem entscheidenden Schritte gegen die Alpine Montangesellschaft noch nicht entschließen zu müssen glaubte und daher die Frage eines gemeinsamen Vorgehens gegen die Gesellschaft der sofortigen Erörterung und Beschlußfassung nicht unterzog.

Da jedoch der der Alpinen Montangesellschaft zur Ordnung der schwebenden Angelegenheit, nämlich der Einzahlung des Sechspfennig-Gefälles und der Benefizien, gegebene Termin abzulaufen im Begriffe ist, und da die Benefizienberechtigten sowohl, als auch die Stadtgemeinde in der Verfolgung ihrer diesbezüglichen Rechtsansprüche gemeinsame Interessen verbinden, so erklärt sich die Stadtgemeinde bereit, die zur Erzwingung der Einzahlung der Benefizien und des Sechspfennig-Gefälles samt den seit 1. Jänner d. J. erwachsenen 5% Verzugszinsen notwendigen Schritte im Rechtswege auch für die Benefizienberechtigten unter der Bedingung zu unternehmen, daß die letzteren die erwachsenden Prozeßkosten (ohne Rücksicht auf den Ausgang des einzuleitenden Rechtsstreites) gemeinsam mit der Stadtgemeinde in nachstehend festgesetzter Höhe tragen: Die Kosten werden nach Maßgabe der Höhe des Bezuges, welcher jedem einzelnen Interessenten, also auch der Gemeinde im Falle der Einzahlung der Benefizien und des Sechspfennig-Gefälles in diesem Jahre zugekommen wäre, auf die einzelnen Interessenten und mithin auch auf die Stadtgemeinde-Vorstehung verteilt und hat jeder Interessent den auf ihn sonach entfallenden Teil der Gesamtkosten zu tragen. In der Frage der Einbringung des Sechspfennig-Gefälles und der Benefizien wolle der löbliche Gemeinderat beschließen, es sei nach Ablauf der der Alpinen Montan-

gesellschaft mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 9. Mai d. J. gegebenen vierwöchentlichen Frist die bezeichnete Gesellschaft im Klagswege zur Einhaltung der im Vertrage vom 11. Oktober 1798, bezw. im § 2 des im Vertrage vom 7. November 1881 übernommenen Verbindlichkeiten, nämlich zur Zahlung des Sechspfennig-Gefälles und der Benefizien samt den seit 1. Jänner 1902 erwachsenen 5% Verzugszinsen verhalten und mit der Durchführung dieser Rechtssache der Advokat Herr Dr. Harant sen. betraut werden, wobei besonders hervorgehoben wird, daß durch die über Gemeinderatsbeschluß vom 13. Februar 1891 und vom 20. Mai 1892 ausgestellten Löschungs-Erklärungen die Rechtsansprüche der Benefizienberechtigten und der Gemeinde in keiner Weise berührt worden sind.

Herr G.-R. Lintl unterstützt den Sektionsantrag und bemerkt, daß die Gemeinde Steyr, welche ja seinerzeit den Vertrag mit der Alpinen Montangesellschaft abgeschlossen und die Benefizien für die Feuerarbeiter bisher verwaltet habe, nach seiner Ansicht auch verpflichtet sei, sich mit den Bezugsberechtigten solidarisch zu erklären, welcher Anschauung sich auch Herr Gemeinderat Schachinger anschließt.

Herr G.-R. Stigler sagt, er sei auch damit einverstanden, daß die Mitbürger in Schutz genommen, und daß ihre Interessen zu wahren gesucht werden. Es seien allerdings bei der Sektionssitzung juristische Meinungsverschiedenheiten zutage getreten in Bezug darauf, ob die Behörde eine kumulative Klage annehmen werde oder nicht, aber es kann nichts anderes geschehen, als daß diese Klage eventuell zurückgewiesen wird, in welchem Falle dann diese Klagen dann jede separat geführt werden müsse.

Herr G.-R. Sommerhuber glaubt ebenfalls, daß die Stadtgemeinde die Verpflichtung habe, für die Aufrechthaltung dieses Rechtsverhältnisses einzutreten, zumal ihr doch die Verteilung dieser Benefizien übertragen ist, und die Bezugsberechtigten möglicherweise nicht als juridische Person angesehen werden könnte.

Herr G.-R. Stigler bemerkt noch, daß in Steyr das Gerücht verbreitet sei, daß durch die seinerzeitige Ausstellung von Löschungserklärungen das Recht der Gemeinde bezw. der Bezugsberechtigten in Angelegenheit der Benefizien und des Sechspfennig-Gefälles verkürzt wird, was eine ganz irrige Meinung sei, da diese Verpflichtung, welche auf dem ganzen Besitze der Alpinen Montangesellschaft haftet, durch Abtrennung, bezw. Verkauf einzelner Teile desselben nicht verringert oder gar aufgehoben werden kann.

Hierauf wird der Antrag der Sektion einstimmig angenommen. — Z. 12.566.

III. Sektion. Referent: Herr G.-R. Alexander Busek.

13. Wird über Antrag des Herrn Vorsitzenden nach Punkt 19 erledigt.

14. Ueber das seinerzeitige Ansuchen der Anna Pölzlberger und Marie Trollmann, wohnhaft im Hause Grünmarkt Nr. 24, um Minderung des Zinses stellt die Sektion folgenden Antrag:

Nach vorgenommener Besichtigung der in Frage kommenden Wohnungen beantragt die Sektion, den Wohnzins von 280 K um 16 K, den Zins von 320 K um 20 K pro Jahr in Anbetracht der in diesem Hause bestehenden ungünstigen Verhältnisse bezüglich der zu diesen Wohnungen gehörigen Zugehöre u. s. w. zu ermäßigen, jedoch die Zinskreuzer in der laut Gemeinderatsbeschluß genehmigten Höhe vorzuschreiben.

Wird einstimmig angenommen. — Z. 9945.

15. Herr Leopold Klinglmayr bietet seine Grundparzelle 160/2 neben dem Bergerweg gegen ein anderes Grundstück der Gemeinde zum Tausche an.

Der Sektionsantrag lautet: Auf Grund des vorgenommenen Lokalaugenscheines beantragt die Sektion auf den vorgeschlagenen Grundtausch in Anbetracht der Ungleichwertigkeit der zu tauschenden Grundstücke nicht einzugehen.

Einstimmig nach Antrag. — Z. 10.880.

16. Frau Susanna Hofer, Gasthausbesitzerin, Sierningerstraße 138, ersucht um pachtweise Ueberlassung der Parzelle Nr. 789, Wiese, im Ausmaße von 198 m².

Der Sektionsantrag lautet: Der löbliche Gemeinderat wolle die Verpachtung der Grundparzelle Nr. 789 um den jährlichen Pachtzins von 5 K gegen beiderseitige einhalbjährige Kündigung ab 1. Juli d. J. unter der Bedingung genehmigen, daß dieser Grund in seinem derzeitigen Bestande nicht verändert werden darf. — Einstimmig nach Antrag. — Z. 12.191.

17. Ueber das Ansuchen des Josef Schaffenberger, Hausbesitzer, Sierningerstraße Nr. 134, um pachtweise Ueberlassung der Grundparzelle 799, stellt die Sektion folgenden Antrag:

Der löbliche Gemeinderat wolle die Verpachtung der Grundparzelle 799 in Aichet im Ausmaße von 261 m² um den jährlichen Pachtzins von 5 K gegen beiderseitige einhalbjährige Kündigung ab 1. Juli l. J. genehmigen.

Einstimmig nach Antrag. — Z. 11.797.

18. Liegt folgender Sektionsantrag vor: Der löbliche Gemeinderat wolle zur Deckung des Bedarfes an Heizmateriale für die in der Gemeindeverwaltung befindlichen Objekte und Schulen pro 1902/1903 laut Zusammenstellungen vom 6. Juni 1902 die Anschaffung von 326 Raummeter 0·80 m langes hartes Brennholz, 72 Raummeter 0·80 m langes ungeschwemmtes, weiches Brennholz, 150 Tonnen Steinkohle und 20 Tonnen Koks, mit dem Vorbehalte bewilligen, daß zu jeder über diese Quantitäten hinausgehende etwa notwendige Nachschaffung die Zustimmung des Gemeinderates eingeholt werden muß und zur Ausschreibung und Vergebung dieser Lieferungen die Bausektion ermächtigt wird. — Einstimmig nach Antrag. — Z. 12.264.

19. Der Herr Referent verliest nun folgenden Sektionsbericht und Anträge:

Bericht über die Regulierung der Wasserzinse.

In der Sitzung des löblichen Gemeinderates vom 28. Dezember 1900 wurde der nachträgliche Antrag der Präliminar-Kommission einstimmig angenommen:

Es sei die Bausektion anzuweisen, die Gebühren für die Benützung der städt. Wasserleitung und die Brunnenzinse mit Rücksicht darauf, daß die Einnahmen aus denselben in keinem Verhältnisse zu den Auslagen stehen, einer Revision zu unterziehen und dem Gemeinderate über das Ergebnis derselben eventuell unter Antragstellung zu berichten.

Die Bausektion hat sich auf Grund dieses Antrages mit der Frage der Regulierung der Wasserzinse in mehreren Sitzungen eingehend beschäftigt, sich weiter durch den vorgenommenen Lokalaugenschein die Ueberzeugung verschafft, daß in den meisten Fällen Ausläufe ohne Absperrvorrichtung angewendet sind, wodurch nicht nur das seinerzeit für die einzelnen Wasserabnehmer bestimmte Verbrauchsquantum weit überschritten wird, sondern auch eine unnötige Wasserverschwendung eintritt, welche besser etwa neu zu gewinnenden Abnehmern zugute käme.

Weiter wurde hiebei die Wahrnehmung gemacht, daß die bei der Anlage dieser Privat-Wasserleitung normierten Ausläufe, für welche der vom Gemeinderate mit 30. April 1875 genehmigte Tarif zur Zahlung des Wasserzinses berechnet ist, derzeit fast ausnahmslos in bedeutender Anzahl vermehrt worden sind, daß eigene Ausläufe in den Stockwerken, Klosets, Badezimmern, Waschküchen 2c. im Laufe der Jahre eingerichtet sind, welche seitens der Stadtgemeinde gar nicht genehmigt, daher auch in der Zahlung des Wasserzinses nicht in Berücksichtigung kamen.

Ferner wurde im Jahre 1899 die Entnahme des Wassers aus dem Steyrflusse gänzlich sistiert und diese Wasserleitung durch die Vornahme von Stolleneinbauten zur Gewinnung von Quellwasser für die Pumpenanlage wesentlich verbessert und umgestaltet. Nachdem diese Arbeiten den namhaften Kostenaufwand von rund 16.000 K erforderten, so erscheint es nur recht und billig, wenn die Wasserzinse derart mäßig erhöht werden, daß nicht nur die Verzinsung und Amortisierung dieses investierten Kapitales gesichert wird, sondern auch die jährlichen Instandhaltungskosten der Wasserleitung, welche sich nach dem Durchschnitte der letzten 3 Jahre auf rund 2000 K pro Jahr belaufen, gedeckt werden können.

Der für die Verzinsung und Amortisierung des investierten Kapitals erforderliche Betrag mit 5% beträgt pro Jahr	800 K
hiezu: Instandhaltungskosten pro Jahr	2000 „
daher pro Jahr erforderlichen Mindestertrag von zus.	2800 K
während demgegenüber der jetzige Ertrag der Wasserzinse nur	626 „
beträgt, woraus ein jährlicher Abgang von	2174 K
resultiert.	

Bezüglich der in Vorschlag zu bringenden Höhe der Wasserzinse hat die Bausektion ferner die in Linz, Gmunden und anderen Städten eingeführten Normen studiert und ist zu der Ueberzeugung gelangt, bei den hierortigen Verhältnissen von der Einführung von Wassermessern aus dem Grunde Abstand zu nehmen, weil dieselben große Anschaffungs- und Aichungskosten erfordern, ferner alle 3 Jahre einer Nachaichung unterliegen, welche Auslagen von der Stadtgemeinde getragen und naturgemäß auch auf die Wasserabnehmer umgelegt werden müßten, wodurch auch der Wasserbezug für viele kleinere Abnehmer unverhältnismäßig verteuert würde.

Auf Grund der vorstehend geschilderten Sachlage glaubt die Bausektion dem löbl. Gemeinderate zur Regulierung dieser Angelegenheit nachstehende Anträge zur Annahme vorzuschlagen:

1. Die Erhöhung der Wasserzinse werde nach dem in der Beilage A angeschlossenen Gebührentarife vorgenommen, welcher auf der Grundlage aufgebaut ist, daß alle Ausläufe dieser Wasserleitung verschließbar hergerichtet sind und nur bei Wasserentnahme geöffnet werden; als Bemessungseinheit wird der innere Durchmesser des Auslaufventiles angenommen.

Bei allen Ausläufen, welche nicht verschließbar eingerichtet sind, daher eine vermehrte Wasserabgabe erfordern, ist der Tarif entsprechend erhöht.

Der nach diesen Grundlagen berechnete Wasserzins würde nach dem derzeitigen Stande der als absperrbar eingerichteten Wasserausläufe von den Privatleitungen einen Ertrag von 2192 K ergeben, wogegen der Rest des zu deckenden Abganges per 608 K pro Jahr auf die Stadtgemeinde für den zu ihren öffentlichen Zwecken benötigten Wasserverbrauch entfiele. Es erhellt daraus, daß die gestellten Mehransprüche nur auf das notwendigste beschränkt wurden.

2. Der löbl. Gemeinderat gibt seine Zustimmung, daß die Pflichten und Rechte der Wasserabnehmer gegenüber der Stadtgemeinde und umgekehrt nach dem neu aufgestellten Regulative für die Benützung der städt. Wasserleitung, Beilage B, geregelt werden.

3. Der neue Wasserzinstarif und das Regulativ treten vom 1. Juli 1902 in Kraft.

4. Werden nachstehende Uebergangsbestimmungen zum Beschlusse erhoben:

Allen Wasserabnehmern, welche binnen 4 Wochen nach dem 1. Juli d. J. im Stadtbauamte die schriftliche Erklärung abgeben, daß sie ihre bisher offenen Wasserausläufe im Sinne des neuen Regulativs verschließbar herrichten oder abändern lassen, wird für diese Abänderung ein Zeitraum bis Ende September l. J. gewährt.

Es wird sodann die Berechnung des Wasserzinses ab 1. Juli d. J. derart erfolgen, als ob diese Ausläufe schon verschließbar eingerichtet wären.

Sollten jedoch diese Herstellungen mit Ende September nicht durchgeführt sein, ist die Stadtgemeinde berechtigt, die Mehrzahlung für die offenen Ausläufe ab 1. Juli nachträglich zu bemessen und einzuheben.

5. Der Bausektion wird im Einvernehmen mit dem Stadtbauamte die weitere Durchführung dieser Angelegenheit übertragen; so hat insbesondere das Stadtbauamt die Evidenzhaltung der bestehenden Privatleitungen und die Berechnung des Wasserzinses vorzunehmen, dessen Einhebung dann durch die Rechnungskanzlei und das Kasseamt zu erfolgen hat.

Steyr, am 12. Juni 1902.

Gebührentarif
für die Abgabe von Wasser aus der städtischen Wasserleitung mittelst Privatleitungen.

Post-Nr.	Gegenstand	Einheitspreis pro Jahr K	h
1	Wasser für gewöhnliche Haushaltungszwecke:		
	a) bei Ausläufen ohne Absperrvorrichtung pro Jahr:		
	Von 5 bis 10 Millimeter Lichtweite .	30	—
	über 10 „ 13 „ „ .	60	—
	„ 13 „ 15 „ „ .	75	—
	„ 15 „ 20 „ „ .	100	—
	„ 20 „ 25 „ „ .	135	—
	„ 25 „ 30 „ „ .	180	—
	b) bei Ausläufen mit Absperrvorrichtung; ferner für Springbrunnen, welche während der Wintermonate außer Betrieb zu setzen sind:		
	Von 5 bis 10 Millimeter Lichtweite .	10	—
	über 10 „ 13 „ „ .	20	—
	„ 13 „ 15 „ „ .	25	—
	„ 15 „ 20 „ „ .	35	—
	„ 20 „ 25 „ „ .	45	—
	„ 25 „ 30 „ „ .	60	—
2	Für eine Badwanne mit eigenem Zulauf .	12	—
3	Für ein Water-Kloset oder eine Pissoirmuschel	5	—
4	Die Gartenausläufe sind dem Springbrunnen gleichzuhalten.		
5	Für gewerbliche oder industrielle Zwecke behält sich die Stadtgemeinde das Recht vor, den Wasserzins auf Grund einer Schätzung des Wasserverbrauches festzustellen oder die Einschaltung von Wassermessern anzuordnen und kommen hiefür die im § 8 enthaltenen Bestimmungen des Regulativs zur Anwendung.		

Regulativ
für die Benützung der städtischen Wasserleitung in Steyr.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Abgabe von Wasser aus der städtischen Wasserleitung erfolgt über Einschreiten des Haus- beziehungsweise Grundbesitzers oder dessen mit legaler schriftlicher Vollmacht ausgewiesenen Bevollmächtigten. Das Einschreiten muß schriftlich an die Gemeindevorstehung gerichtet werden und ist stempelfrei.

Für gewerbliche und industrielle Zwecke erfolgt die Abgabe von Wasser auch an die Gewerbsinhaber.

Bei solchen, welche nicht gleichzeitig Eigentümer des Hauses sind, ist die Zustimmung des Hauseigentümers beizubringen.

§ 2.

Die Weite der Zuleitungsrohre wird durch die Gemeindevorstehung auf Grund der Angaben des Gesuches bestimmt; die Minimallichtweite beträgt 13 mm.

§ 3.

Die gesamte Zuleitung vom Hauptrohr bis zur Grundgrenze bleibt Eigentum des Gesuchstellers und ist auch von diesem zu erhalten.

§ 4.

Die Wasserleitungs-Einrichtungen im Innern der Häuser, beziehungsweise der Grundstücke, dürfen nur von Gewerbetreibenden ausgeführt werden, welche die Konzession hiezu besitzen.

Die Ausführung muß den technischen Bestimmungen (B) entsprechen.

Die Gemeinde-Vorstehung behält sich eine fortlaufende Ueberwachung der inneren Einrichtungen vor; zu diesem Zwecke muß ihren Beamten eine örtliche Besichtigung der Privatleitungen in allen Räumen, durch welche dieselben führen, gestattet werden.

§ 5.

Von allen Neu-Anlagen, Erweiterungen, Veränderungen u. s. w., die an Privat-Wasserleitungen ausgeführt werden sollen, ist der Gemeinde-Vorstehung unverweilt noch vor Inangriffnahme der Arbeiten Anzeige zu machen, damit die Befolgung der vorgeschriebenen Bestimmungen geprüft werden kann.

Die erst nach Fertigstellung von Erweiterungen 2c. an Privat-Wasserleitungen erfolgte Anzeige unterliegt den einschlägigen Strafbestimmungen (§ 10).

§ 6.

Der Besitzer einer geprüften und dem Betriebe übergebenen Privatleitung gibt das Recht, nach Maßgabe des Tarifes Wasser zu allen häuslichen, gewerblichen oder sonstigen genehmigten Zwecken zu verwenden. Die Abgabe von Wasser an fremde Grundstücke, beziehungsweise unberechtigte Personen, ist verboten und werden nach § 10 dieses Regulativs bestraft.

Das Wasser darf nicht unnötig oder mutwillig vergeudet werden. Das beständige Laufenlassen des Wassers ist strenge verboten. Beim Besprengen von Höfen, Gärten, Trottoirs u. s. w. muß das Ausflußrohr in der Hand gehalten werden.

Undichtigkeiten oder sonstige Fehler an den Privatleitungen und deren Ventilen sind sofort beseitigen zu lassen. Sollte eine Unterbrechung oder eine Verminderung im Wasserzulaufe beobachtet werden, so ist wegen Leistung der Abhilfe unverzüglich die mündliche oder schriftliche Anzeige an die Gemeinde-Vorstehung zu erstatten.

§ 7.

Feuerhydranten können bei Privatleitungen in beliebiger Anzahl angebracht werden und erfolgt die Abgabe von Wasser zu Feuerlöschzwecken unentgeltlich. Jeder Feuerhydrant wird mit einer Plombe versehen, welche nur in Fällen von Feuersgefahr entfernt werden darf.

Jede Benützung einer Feuerlöschleitung ist spätestens 48 Stunden nach Beginn der Benützung schriftlich anzuzeigen. Geschieht die Benützung ohne Feuersgefahr, so werden außer den in diesen Bestimmungen (§ 10) festgesetzten Geldstrafen für jeden ohne Plombe befundenen Feuerhydranten 10 bis 20 Kronen als Ersatz für Wasserverschwendung vom Schuldtragenden eingehoben.

§ 8.

Die Wasserabgabe erfolgt im Allgemeinen auf Grund des vom Gemeinderate jeweilig festgesetzten Tarifes.

Ob die Abzweigung einer Wasserleitung zu gewerblichen Zwecken direkt vom Straßenrohre oder von der Hausleitung zu geschehen hat, wird von der Gemeinde-Vorstehung von Fall zu Fall bestimmt werden.

Letztere behält sich bei größerem Wasserverbrauche das Recht vor, auch in jenen Fällen, in denen die Wasserabgabe nach einem im Tarife festgesetzten Pauschale erfolgt, wenn dies für notwendig gefunden wird, die Einschaltung von Wassermessern anzuordnen und das verbrauchte Wasser nach dem Kubikmeter zu berechnen.

§ 9.

Der Wasserzins ist von den Besitzern der Privatwasserleitung ½jährig im Vorhinein bei der städtischen Kasse zu zahlen.

Als Zahlungstermine werden festgesetzt:
1. bis 15. Jänner,
2. bis 15. Juli.

Der Wasserzins bei Verwendung von Wassermessern ist nachhinein zu vorgenannten Terminen zu bezahlen.

Der Gemeinde-Vorstehung steht es frei, die betreffenden Privatleitungen schließen zu lassen, wenn die Zahlung nicht in den festgesetzten Terminen erfolgt. Geschieht nachträglich die Zahlung, so wird der Verschluß aufgehoben, ein Abzug für die Zeit des Verschlusses aber nicht gewährt.

Der Stadtgemeinde Steyr gegenüber hat derjenige als Besitzer der Privatleitung zu gelten, auf dessen schriftliches Einschreiten dieselbe errichtet wurde.

Bei allen Differenzen, welche sich aus der Durchführung oder Auffassung dieser Bestimmungen ergeben sollten, entscheidet der Gemeinderat in erster Instanz.

§ 10.

Diesen Vorschriften Zuwiderhandelnde werden mit einer Konventialstrafe bis zu 40 Kronen bestraft.

Die mißbräuchliche Benützung des Feuerhydranten wird nach § 7 dieser Bestimmungen geahndet.

§ 11.

Dem Abnehmer steht kein Recht auf Schadenersatz für einen ihm durch die Unterbrechung des Wasserbezuges entstandenen Verlust zu.

§ 12.

Eine Kündigung des Wasserbezuges kann nur halbjährig zu den oben angeführten Terminen (§ 9) und zwar schriftlich geschehen.

B. Technische Vorschriften für die Ausführung der Privatleitungen.

Privatleitungen dürfen nur von solchen Gewerbetreibenden ausgeführt werden, welche die Konzession hiezu besitzen.

Wer eine Privatleitung anzulegen, beziehungsweise eine Erweiterung oder Veränderung an einer bestehenden Leitung vorzunehmen beabsichtigt, hat bei der Stadtgemeinde-Vorstehung schriftlich einzuschreiten.

Die Bewilligung zur Ausführung wird nach Prüfung des Ansuchens und eventueller Lokalaugenscheinnahme schriftlich erteilt. Die Vollendung einer Privatleitung ist vom Verfertiger bei der Gemeinde-Vorstehung anzuzeigen; diese wird eine Besichtigung der Anlage durch einen ihrer Beamten veranlassen, ohne jedoch eine Verpflichtung für die Zweckmäßigkeit und Dauerhaftigkeit der Anlage zu übernehmen.

Die Anbohrungen der Straßenrohre, sowie die Zuleitungen zu den Privatgrundstücken werden auf Kosten des betreffenden Eigentümers ausgeführt. Für jedes Haus oder Grundstück ist eine besondere Zuleitung herzustellen. Bei Legung der Zuleitung ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß diese nicht zu nahe an die Hauskanäle und Gasleitungsrohre kommen und ist, wo dieses nicht möglich sein sollte, mit besonderer Vorsicht vorzugehen.

Jede Privatleitung erhält in der Straße vor dem Hause eine Absperrvorrichtung, deren Benützung nur dem städtischen Dienstpersonale der Wasserleitung zusteht. Nächst dieser Absperrvorrichtung ist im Innern des Hauses ein Absperrventil frostfrei anzubringen, um die ganze Anlage außer Betrieb setzen zu können. Der Besitzer hat dafür Sorge zu tragen, daß die Einrichtungen nicht durch Frost, unzweckmäßige Behandlung 2c. Schaden leiden, etwaige Gebrechen sofort beheben zu lassen und die ganze Anlage im guten Stande zu halten.

Am tiefsten Punkte der Leitung ist eine Entleerungsvorrichtung anzubringen. Sämtliche Rohrstränge müssen nach dieser Entleerungsvorrichtung hin Gefälle haben.

Leitungen zu Springbrunnen, sowie zur Besprengung von Gärten, welche im Winter nicht benützt werden, sind zum Absperren und Entleeren einzurichten. Die Leitungen sind so zu führen und zu schützen, daß sie dem Einfrieren nicht ausgesetzt sind und nicht beschädigt werden können.

Es dürfen nur langsam schließende Niederschraub-Ventile angewendet werden.

Der direkte Anschluß von Water-Klosets an die Leitung ist nicht gestattet.

Die Anwendung von Reservoirs ist, wenn möglich, zu vermeiden und bedarf in jedem Falle einer besonderen Genehmigung.

Hydrantenleitungen zum Dachboden müssen während des Winters entleert werden können.

Wenn eine Anlage diesen Bestimmungen nicht entspricht, oder sich in Bezug auf Material oder Arbeit mangelhaft erweist, wird die Inbetriebnahme verweigert und nicht eher gestattet, als bis die Fehler verbessert und sämtliche Teile der Anlage tadellos hergestellt sind.

Vorstehendes Regulativ tritt mit der Wirksamkeit vom 1. Juli 1902 in Kraft und gelangt für das zweite Halbjahr 1902 die Mehrgebühr nachträglich zur Einhebung. Der bisherige Wasserzinstarif vom 30. April 1875 wird hiemit aufgehoben.

Herr G.-R. Stigler begrüßt die Lösung dieser Frage und betont, daß die städt. Wasserleitung nach dem Gutachten maßgebender Faktoren nunmehr gutes Trink- und Nutzwasser liefert, und daß es daher auch recht und billig ist, daß die Auslagen hiefür einigermaßen verzinst werden und empfiehlt die en bloc-Annahme der Vorlage.

Herr G.-R. Sommerhuber stellt an den Vorsitzenden die Anfrage, wie sich die beantragten Wasserzinse gegenüber anderen Städten stellen.

Der Herr Vorsitzende erwidert, die Bausektion habe sämtliche ihr zugänglichen Wasserzinse studiert und gefunden, daß der Wasserzins nach dem neuen Tarif in Steyr gegenüber anderen Städten der billigste sei: In Linz werde die Gebühr für den Wasserbezug auf die Steuern gelegt, was aber hier nicht möglich sei, weil der Wasserbezug nicht von allen Bewohnern benützt wird. Die Berechnung nach Wassermessern sei nicht praktisch, weil sichere Wassermesser noch nicht existieren und wurden dieselben bereits in vielen Städten wieder aufgelassen.

Hierauf werden die Anträge der Sektion, der Gebührentarif, sowie das Regulativ einstimmig angenommen. — Z. 12.741.

13. Herr Michael Meditz, Kaufmann am Stadtplatz, ersucht um Bewilligung der Erweiterung der Wasserleitung in seinem Hause Stadtplatz 9, dahin gehend, daß die Leitung in die Stockwerke geführt werden soll, und daß im Vordertrakte zwei Ausläufe und im Hoftrakte drei Ausläufe hergestellt werden.

Der Sektionsantrag hierüber lautet: Der löbliche Gemeinderat wolle die geplante Erweiterung der Wasserleitung im Hause Stadtplatz 9 gegen Bezahlung des Wasserzinses nach dem neuen Tarif und unter Einhaltung der im Regulativ festgestellten Bedingungen genehmigen.

Einstimmig nach Antrag. — Z. 10.121.

Der Herr Vorsitzende bemerkt, daß noch ein Dringlichkeits-Antrag vorliege, nämlich die Angelegenheit wegen Anlage eines neuen Stadtplanes.

Nach Annahme der Dringlichkeit dieses Gegenstandes verliest der Herr Referent eine bezügliche Zuschrift der k. k. Finanz-Direktion in Linz, den Bericht des städt. Bau-Amtes, sowie nachstehenden Amtsbericht:

Das k. k. Finanz-Ministerium hat mit dem Erlasse vom 26. März 1902 im Wege der k. k. Finanzdirektion Linz die Anfrage gestellt, ob die Stadt bereit wäre, zu den Kosten der Neuaufnahme des Stadtgebietes nach der Polygonalmethode nebst der unentgeltlichen Beistellung der Handlanger und des Materiales noch einen Beitrag von 4000 Kronen zu leisten.

Da für die bezügliche Aufnahme mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 6. November 1896 9000 fl. ausgeworfen worden sind, und die Firma Karl Bechmann ein Offert von 10.310 *K* für die Aufnahme des Lageplanes gelegt hat, das jedenfalls zur Annahme gelangt wäre, wenn nicht mittlerweile die wirtschaftliche Lage der Stadt sich so verschlechtert hätte, daß in der Sitzung des Gemeinderates vom 11. Juni 1897 der Gedanke an die Fortsetzung der Arbeiten zur Schaffung des Lageplanes aus Ersparungsgründen vorläufig ganz zurückgestellt worden ist, dürfte die vom k. k. Finanz-Ministerium hieher ergangene Anregung, einen Lageplan der Stadt unter den gestellten Bedingungen zu schaffen, wohl der Annahme wert sein.

Wenn die Auftragung der Neu-Aufnahme auf die Pläne im Maßverhältnisse 1 : 1250 erfolgt, — (diese Bedingung wäre nämlich ausdrücklich zu setzen) — so würde die Stadt bei Veranlassung der Neu-Aufnahme durch staatliche Organe sicherlich um 10.000 Kronen weniger zu leisten haben, als wenn sie selbst die Aufnahme veranlaßt.

Das Amt muß deshalb auf die Zustimmung zu dem Vorschlage des k. k. Finanz-Ministeriums eintreten.

Der Sektionsantrag hierüber lautet:

Der löbliche Gemeinderat wolle beschließen, zu den Kosten der Neuvermessung und Aufnahme des Stadtgebietes nach der Polygonal-Methode durch staatliche Organe nebst der unentgeltlichen Beistellung der Handlanger und des Materiales noch einen Beitrag von 4000 *K* unter nachstehenden Bedingungen zu leisten:

1. Die Auftragung der Neuaufnahme in die Pläne müßte im Maßverhältnisse 1 : 1250 erfolgen.

2. Die Einzahlung des Beitrages müßte in ganz- oder halbjährigen Raten, deren Höhe nach Maßgabe der allmäligen Fertigstellung des ganzen Elaborats von Seite des k. k. Ministeriums zu bestimmen sind, gestattet werden.

3. Der Stadtgemeinde sind zwei numerierte, adjustierte, lithographische Abdrücke der aus der Vermessung hervorgegangenen Katastralmappe unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Nach längerer Debatte, an welcher sich die Herren Gemeinderäte Schachinger, Heindl, Stigler, Lintl und Hiller beteiligen, wird der Antrag der Sektion mit dem Zusatzantrage des Herrn G.-R. Lintl, letzterer dahingehend, daß dem k. k. Finanz-Ministerium zu berichten ist, daß die Stadtgemeinde Steyr mit Rücksicht auf ihre mißliche Finanzlage sich zu einer Mehrleistung als der bewilligten 4000 *K* unter keinen Umständen herbeilassen kann, angenommen. — Z. 11.051.

IV. Sektion. Referent: Sektionsobmann Herr G.-R. Leopold Köstler.

20. Die fälligen Interessen per 672 *K* aus der Emil Gschaider-Stiftung werden über Antrag der Sektion in der Weise verteilt, daß die k. k. Oberrealschule einen Betrag von 432 *K*, die k. k. Fachschule einen Betrag von 240 *K* zur Verteilung an die Schüler erhält.

21. Die erledigten 2 Pacher-Pfründen von je monatlich 12 *K* werden über Vorschlag des städt. Armenrates den Bewerbern Alois Rathschüler und Barbara Schmoll verliehen.

22. Die erledigte Krenklmüller-Pfründe von täglich 60 Hellern wird über Vorschlag des städt. Armenrates der ältesten Bewerberin Josefa Geistberger verliehen.

Herr G.-R. Busek macht die Mitteilung, daß über die seinerzeitige Anregung des Herrn G.-R. Stigler wegen Vorsorge von Maßnahmen zur Hintanhaltung der Verunreinigung des Ennsquais verfügt wurde, daß ein Taglöhner ständig dazu bestimmt wurde, die Ablagerungen aller Art immer sofort zu beseitigen.

Herr G.-R. Stigler gibt sich mit dieser provisorischen Maßregel zufrieden, spricht aber den Wunsch aus, daß die Polizei-Organe angewiesen werden, namentlich die maßigeren Ablagerungen am Ennsquai, und zwar auf sämtlichen, hintanzuhalten, wie auch, daß die Ablagerung des Straßenabzuges seitens der Gemeinde selbst vermieden werde.

Hierauf Schluß der öffentlichen Sitzung.

Der Vorsitzende:

Die Verifikatoren:

Der Schriftführer:

... Bruckschweiger in Steyr. 02 7.

Anhang
zum Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates der lf. Stadt Steyr am
13. Juni 1902

Vertraulicher Teil

I. Sektion. Referent: Sektionsobmann-Stellvertreter Herr Dr. August Redtenbacher.

1. Das vorliegende Ansuchen des Ferdinand Gruhlich, Waffen-Fabriks- Arbeiters in Steyr, um Zusicherung der Aufnahme in den Gemeindeverband wird über Antrag des Herrn G.R. Schachinger behufs weiterer Erhebung über die Verdienstverhältnisse und Dauer des ununterbrochenen Aufenthalts des Bittstellers vertagt.

2. Liegt vor des Ansuchen des Alois Berger, gew. Waffenfabriks-Arbeiters in Steyr um Verleihung des Bürgerrechtes der Stadt Steyr behufs Erlangung einer Bürgerpfründe.
Der Sektionsantrag hierüber lautet:
Nachdem Gesuchsteller in Steyr zuständig ist und auch die mit Gemeinderatsbeschluss vom 4. März 1898 geforderten Bedingungen der Verleihung des Bürgerrechtes der Stadt Steyr vorhanden sind, so beantragt die Sektion:
Der löbliche Gemeinderat wolle beschließen:
Es werde dem Gesuchsteller Alois Berger das Bürgerrecht der Stadt Steyr u. zw. in Anbetracht seiner Mittellosigkeit mit Nachsicht der Taxe verliehen.
Einstimmig nach Antrag Z. 10304

3. Liegt vor ein Ansuchen der städt. Kanzleigehilfen um Vorauszahlung ihres Diurnums.
Sektionsantrag lautet:
Da alle Bezüge der Angestellten der Stadt im Voraus bezahlt werden und auch durch die Vorauszahlung der Stadtgemeinde keine Mehrauslage erwächst, stellt die Sektion infolge Mehrheitsbeschluss 3 gegen 2 Stimmen den Antrag:
Der löbliche Gemeinderat wolle beschließen: Es werde dem Ansuchen der städt. Diurnisten wegen Vorauszahlung ihrer Bezüge ab 1. Juli 1902 Folge geben.
Einstimmig nach Antrag Z 76 Pr.

4. Liegt vor das Ansuchen des städt. Sicherheitswachführers Johann Watzinger um Erhöhung seiner Bezüge.
Nach Verlesung des bezüglichen Amtsberichtes stellt die Sektion folgenden Antrag:
Nachdem die Gehaltsbezüge im Sinne des Gesetzes über die Gehalte der kk Staatsbeamten geregelt worden sind, geht es nicht an, von diesen Gehaltsfestsetzungen in einzelnen Fällen abzugehen, auch dann nicht, wenn etwa ungünstige Gehaltsbezüge herauskommen.
Deshalb stellt die I. Sektion den Antrag:
Der löbliche Gemeinderat wolle beschließen:
Es werde auf das Gesuch des städt. Wachführers Johann Watzinger wegen Erhöhung seines Gehaltes nicht eingegangen.

Im Sinne des Gesetzes vom 5. Dezember 1896. RGbl. Nr. 222 § 2 wird nachstehenden Bewerbern die Aufnahme in den Gemeinde-Verband der Stadt Steyr bewilligt:

1. Josef Fürlinger, Schlossermeister in Steyr s. Gattin 6 Kinder
2. Anton Rumerstorfer, Schlosser s. Gattin 7 Kinder
3. Mathias Katzlinger, Zimmermann s. Gattin 6 Kinder
4. Josef Fuchs, Magazineur s. Gattin 2 Kinder
5. Katharina Schönberger, für sich
6. Josef Hoiselsdorfer, s. Gattin 3 Kinder

7. Anton Glashütter, für sich
8. Johann Purkat, s. Gattin 4 Kinder
9. Stefan Hirsch, für sich
10. Franziska Riesenhuber, für sich
11. Filipp Grabmüller, s. Gattin 1 Kind
12. Therese Forster, für sich
13. August Tschallart (Zusicherung)
14. David Gratzer, für sich
15. Josef Hajek, für sich u. 3 Kinder
16. Marie Krenmüller, für sich

Abgewiesen werden:

1. Gottfried Reis, Kaufmann, weil erst seit 1894 in Steyr
2. Magdalena Zwickelstorfer, Private, weil erst seit 1899 in Steyr
3. Therese Fallmann, weil selbe von 1887-1895 einen Erziehungsbeitrag genossen
4. Emanuel Krumpholz, weil dessen Mutter bis 1900 in Versorgung stand

Hierauf Schluss der Sitzung.

Der Vorsitzende
Die Verifikatoren
Schriftführer